

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1853 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/95-Pr.2/84

1984 08 23

846 IAB

1984 -08- 24

zu 859 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Cap und Genossen vom 28. Juni 1984, Nr. 859/J, betreffend "Sternbericht vom 14.6.1984 über Kooperation der Steyrwerke mit Neofaschisten und NS-Kriegsverbrecher in Südamerika", beehre ich mich mitzuteilen:

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch die Steyr-Daimler-Puch Aktiengesellschaft erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. 10. 1977, BGBl.Nr. 540, über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Alle durch diese oder sonstige österreichischen Rechtsvorschriften gebotenen Beschränkungen wurden striktes eingehalten.

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial unterliegt aufgrund der mit den Käufern abgeschlossenen Verträge der Geheimhaltungsverpflichtung und es stellen die damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar, deren Offenlegung wichtige Interessen der Steyr-Daimler-Puch Aktiengesellschaft und der Käufer von Kriegsmaterial verletzen würden.

